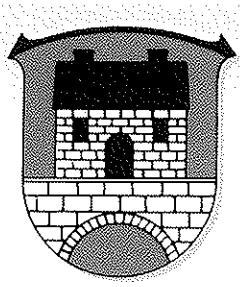


Gemeinde Einhausen

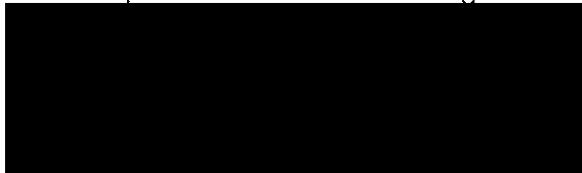
Der Gemeindevorstand



64683 Einhausen, Marktplatz 5
Telefon: (0 62 51) 96 02-0
Telefax: (0 62 51) 5 68 56
Internet: www.Einhhausen.de
E-Mail: Gem.Einhhausen@t-online.de

DER GEMEINDEVORSTAND · MARKTPLATZ 5 · 64683 EINHAUSEN

Piratenpartei Kreisverband Bergstraße



Datum: 2016-02-04
Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: 0 62 51/96 02-[REDACTED]
Fax: 0 62 51/ 96 02-[REDACTED]
E-mail: [REDACTED]@Einhhausen.de

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom

Unser Zeichen [REDACTED]

Bereitstellung von gemeindlichem Straßengelände zur Aufstellung von Plakaten

Anlass: Kommunalwahl am 06.03.2016

Antragsteller: Piratenpartei Kreisverband Bergstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren der Gemeinde Einhausen i. V. m. §§ 16, 17 Hess. Straßengesetz, bzw. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, wird Ihnen hiermit die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt nachfolgende Sondernutzung auf öffentlichen Straßen im angegebenen Zeitraum durchzuführen:

Sondernutzungserlaubnis vom 24.01.2016 bis 06.03.2016

im Gemeindegebiet von Einhausen

5 Werbeträger

in der Größe A 1 aufzustellen.

Gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung über Sondernutzungen sind die Plakate bis spätestens 13.03.2016 zu entfernen.

Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

Öffnungszeiten:	Bürgerbüro:	Verwaltung:
Montag	8 – 16 Uhr	8 – 12 Uhr
Dienstag	8 – 16 Uhr	8 – 12 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung	—
Donnerstag	7 – 19 Uhr	8 – 12 Uhr + 16 – 18 Uhr
Freitag	8 – 12 Uhr	8 – 12 Uhr
1. + 2. Samstag im Monat	8 – 12 Uhr	—

Konten der Gemeindekasse:
Sparkasse Bensheim
IBAN: DE74 5095 0068 0002 0040 91
BIC: HELADEF1BEN
Volksbank Darmstadt · Südhessen eG
IBAN: DE43 5089 0000 0046 8255 00
BIC: GENODEF1VBD
Gläubiger-ID: DE71ZZZ00000276305

Auflagen und Hinweise:

1. Die Anbringung von Werbeträgern an Lichtmasten ist nicht erlaubt. Dies gilt nicht für politische Parteien während den festgelegten Werbezeiten vor Wahlen.
2. Werbeträger, die in den Gehweg oder den Fahrradweg hineinragen, müssen in einer Mindesthöhe von 2,20 m (unterer Rand) angebracht werden.
3. Die Anbringung von Werbeträgern mit Draht, Nägeln oder anderem Befestigungsmaterial an Bäumen ist verboten.
4. Das Anbringen von Plakaten ist an Gewerbehinweisanlagen, Stromkästen, Schaltkästen, Bushaltestellen sowie an öffentlichen Geländern, Zäunen und Brücken verboten.
5. Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO ist das Anbringen von Werbeträgern an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig. Straßennamensschilder sind auch Verkehrszeichen.
6. In Kreuzungsbereichen, sowie in den Kreisverkehren dürfen keine Werbeträger und Plakate aufgestellt werden.
7. Der Verkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen darf durch die aufgestellten Werbeträger nicht beeinträchtigt werden.
8. Diese Sondernutzungserlaubnis ist nur gültig für den angegebenen Zeitraum. Danach sind die Plakate unverzüglich zu entfernen. Ist dies nicht geschehen, erfolgt die Beseitigung durch die Gemeinde Einhausen gegen entsprechende Kostenberechnung.
9. Der Brandschutz, der Katastrophenschutz sowie der Rettungsdienst dürfen durch die Aufstellung von Werbeträgern keine Beeinträchtigung erfahren.
10. Die Überlassung des Straßengeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Für Schäden, die der Gemeinde Einhausen oder Dritten durch die Benutzung des Straßengeländes entstehen, ist der Antragsteller haftbar.
12. Wird auf eine Zeit genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen bzw. vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
13. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde Einhausen und der Polizeistation Heppenheim. Beide Stellen erhalten eine Durchschrift dieser Genehmigung und werden die ordnungsgemäße Aufstellung der Werbeträger überwachen.

14. Unsachgemäß angebrachte oder aufgestellte Werbeträger werden durch die Gemeinde Einhausen kostenpflichtig entfernt. Die entfernten Werbeträger werden maximal 2 Wochen beim Bauhof der Gemeinde Einhausen gelagert. Während dieser Zeit können die Werbeträger gegen Zahlung der Lagergebühr abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Werbeträger entsorgt.

Diese Sondernutzungserlaubnis erstreckt sich auf die Plakatierung der beauftragten Firma/Person.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen, Marktplatz 5, 64683 Einhausen, Widerspruch eingelegt werden.

Über den Widerspruch entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Gemeindevorstand

